

AKTUELLE COVID-19 INFORMATION



LOCKDOWN - UMSATZERSATZ

Zur Unterstützung der österreichischen Wirtschaft stellt die Bundesregierung im Rahmen des Corona Hilfsfonds seit 6.11.2020 einen Lockdown-Umsatzersatz als weitere Hilfsmaßnahme bereit.

- » Anspruch haben Unternehmen, die im November 2020 direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen sind und
- » die im November 2020 in direkt betroffenen Branchen tätig sind – also auch Gastronomie & Hotellerie.
- » Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus dem ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz.
- » Bis zu 80 % des Umsatzausfalles (max. EUR 800.000) können ersetzt werden.

Zum Lockdown-Umsatzersatz wurde eine [eigene Website](#) eingerichtet, die folgende Eckpunkte beinhaltet:

- » Umfassende [FAQs](#)
- » Der Lockdown-Umsatzersatz ist über [finanzonline](#) unbürokratisch zu beantragen
- » Das Finanzministerium hat dazu auch eine **Hotline** eingerichtet:
T: 01 890 78 00 88 (Montag bis Freitag 8:00 - 18:00 Uhr, Samstag 8:00 - 15:00 Uhr)
E: corona.hotline@bmf.gv.at

ABHOLUNG und LIEFERUNG

Das Abholen von Speisen und Getränken im Zeitraum zwischen 06:00 und 20:00 Uhr ist (lt. § 7 Abs. 7 der [derzeit gültigen Covid-19-SchutzmaßnahmenVO](#)) unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- » Es muss sichergestellt sein, dass **keine Konsumation vor Ort** erfolgt. Sprich keine Konsumation im Betrieb, im Gastgarten oder am Parkplatz!
- » Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, besteht **Maskenpflicht** und es gilt der **Mindestabstand von 1 Meter**.

ACHTUNG: Kommt es hinsichtlich der Konsumation vor Ort zu vermehrten Verstößen, hat die Bundesregierung angekündigt, die Abholung zu untersagen. Im Sinne aller bitten wir Sie daher um Einhaltung dieser Regelung. Bitte weisen Sie ihre Gäste eindringlich auf das Konsumationsverbot vor Ort hin.

Bei der **Abholung und Lieferung** von Speisen und Getränken muss **keine verpflichtende Gästeregistrierung** durchgeführt werden. Daten, die bereits im Rahmen der verpflichtenden oder freiwilligen Gästeregistrierung gesammelt wurden, **dürfen keinesfalls zu anderen Zwecken (zB Marketing) verwendet werden**. Diese Daten sind ausschließlich auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Nach Ablauf einer 4-Wochen-Frist, spätestens jedoch nach sechs Wochen, sind die erfassten Daten zu löschen bzw. zu vernichten. Bei einem Zuwiderhandeln kommt es auch zu einem Vorstoß der DSGVO mit weitreichenden Konsequenzen.

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Hessenplatz 3, A-4020 Linz